

## **Bühnengehörige und Werbungskosten**

Ein Beitrag von RA Ulrich Poser, Kanzlei Mertin, Hamburg

Der nachfolgende Beitrag geht auf die Möglichkeiten festangestellter Bühnengehöriger ein, Werbungskosten steuermindernd geltend zu machen.

Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt (§ 2 II Nr.2 EStG). Einnahmen stellen dabei alle Güter dar, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der (sieben) Einkunftsarten zufließen.

Als Werbungskosten bezeichnet das Gesetz „Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen“ (§ 9 I S.1 EStG).

### **Pauschbeträge:**

Die in § 9 a Einkommensteuergesetz (EStG) vorgesehenen Werbungskosten-Pauschbeträge dienen der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens. Das Gesetz unterstellt, dass Werbungskosten in Höhe der Pauschbeträge anfallen und erspart dem Steuerpflichtigen ihren Nachweis. Für nichtselbständige Arbeit beträgt der Pauschbetrag derzeit € 1044.

Höhere Werbungskosten dürfen nicht neben, sondern nur anstelle der Pauschbeträge geltend gemacht werden. Die Finanzverwaltung hat diverse Werbungskosten-Pauschbeträge durch Verwaltungsvorschriften (z. B. die Lohnsteuer-Richtlinien 2002 - LStR 2002) geschaffen.

Grundsätzlich gehören zu den Werbungskosten alle Aufwendungen, die durch den Beruf veranlasst sind. Werbungskosten, die allerdings die Lebensführung des Arbeitnehmers berühren, sind allerdings insoweit nicht abziehbar, als sie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Dieses Abzugsverbot betrifft nur seltene Ausnahmefälle; die Werbungskosten müssen erhebliches Gewicht haben und die Grenze, der Angemessenheit erheblich überschreiten wie z. B. Aufwendungen für die Nutzung eines Privatflugzeugs zu einer Dienstreise.

Aufwendungen für Ernährung, Kleidung und Wohnung sowie Repräsentationsaufwendungen sind in der Regel Aufwendungen für die Lebensführung iSd. § 12 Nr. 1 EStG. Besteht bei diesen Aufwendungen ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, so ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Aufwendungen beruflich veranlasst sind. Hierbei gilt folgendes:

### **1. Arbeitskleidung:**

Sind die Aufwendungen so gut wie ausschließlich beruflich veranlasst z. B. Aufwendungen für typische Berufskleidung, so sind sie in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar. Zur typischen Berufskleidung gehören Kleidungsstücke, die als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweils ausgeübte Berufstätigkeit zugeschnitten sind oder nach ihrer z. B. uniformartigen

Beschaffenheit oder dauerhaft angebrachten Kennzeichnung durch Firmenemblem objektiv eine berufliche Funktion erfüllen, wenn ihre private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist. Normale Schuhe und Unterwäsche sind z. B. in keinem Fall typische Berufskleidung.

Sind die Aufwendungen nur zum Teil beruflich veranlasst und lässt sich dieser Teil der Aufwendungen nach objektiven Merkmalen leicht und einwandfrei von den Aufwendungen trennen, die ganz oder teilweise der privaten Lebensführung dienen, so ist dieser Teil der Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar; er kann gegebenenfalls geschätzt werden.

Lassen sich die Aufwendungen nach ihrer beruflichen Veranlassung und nach ihrer privaten Veranlassung nicht nach objektiven Merkmalen leicht und eindeutig trennen oder ist die private Veranlassung nicht nur von untergeordneter Bedeutung, so gehören sie insgesamt zu dem nach §12 Nr.1 EStG nicht abziehbaren Ausgaben.

## 2. Kosten der Lebensführung:

Aufwendungen für die Ernährung gehören grundsätzlich zu dem nach §12 Nr.1 EStG nicht abziehbaren Aufwendungen für die Lebensführung. Dieses Abzugsverbot gilt jedoch nicht für sog. Verpflegungsmehraufwendungen, die z. B. als Reisekosten oder wegen einer aus beruflichen Anlaß begründeten sog. doppelten Haushaltsführung so gut wie ausschließlich durch die berufliche Tätigkeit veranlaßt sind .

Im Gegensatz zu den nur als Sonderausgaben abziehbaren Ausbildungskosten stellen Fort- oder Weiterbildungskosten, d.h. Aufwendungen, die ein Arbeitnehmer leistet, um seine Kenntnisse und Fertigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten, zu erweitern oder den sich ändernden Anforderungen anzupassen, Werbungskosten dar.

Ausgaben bei Veranstaltungen des Berufsstands, des Berufsverbands, des Fachverbands oder der Gewerkschaft eines Arbeitnehmers, die der Förderung des Allgemeinwissens der Teilnehmer dienen, sind nicht Werbungskosten, sondern Aufwendungen für die Lebensführung. Aufwendungen eines Arbeitnehmers im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit z. B. für eine Gewerkschaft, können Werbungskosten sein (vgl. BFH vom 28.11.1980 und vom 02.10.1992).

## 3. Reisekosten:

Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn diese so gut wie ausschließlich durch die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers außerhalb seiner Wohnung und einer ortsgebundenen regelmäßigen Arbeitsstätte veranlasst sind.

Erledigt der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit in einem mehr als geringfügigen Umfang private Angelegenheiten, so sind die beruflich veranlassten von den privat veranlaßten Aufwendungen zu trennen. Ist

dies nicht - auch nicht durch Schätzung - leicht und einwandfrei möglich, so gehören die gesamten Aufwendungen zu den nach § 12 EStG nicht abziehbaren Aufwendungen für die Lebensführung.

Aufwendungen, die nicht ausschließlich durch die berufliche Tätigkeit veranlaßt sind, z. B. Bekleidungskosten sowie Aufwendungen für die Anschaffung von Koffern und anderer Reiseausrüstungen sind keine Reisekosten.

Für die steuerliche Berücksichtigung der Reisekosten sind zu unterscheiden:

1. Dienstreisen
2. Fahrtätigkeiten
3. Einsatzwechseltätigkeiten.

Anlaß und Art der beruflichen Tätigkeit, die Reisedauer und den Reiseweg hat der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und anhand geeigneter Unterlagen z. B. Fahrtenbuch, Tankquittungen, Hotelrechnungen, Schriftverkehr etc. nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

### Regelmäßige Arbeitsstätte

Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt, der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers z. B. die Bühne, an der er fest angestellt ist. Der Arbeitnehmer muß an diesem Mittelpunkt wenigstens einen Teil der ihm insgesamt übertragenen Arbeiten verrichten. Bei einem Arbeitnehmer, der außerhalb des Betriebs tätig wird, kann der Betrieb ohne weitere Ermittlungen als regelmäßige Arbeitsstätte anerkannt werden, wenn er regelmäßig in der Woche mindestens 20% seiner vertraglichen Arbeitszeit oder durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche im Betrieb tätig wird.

### Dienstreise

Eine Dienstreise ist ein Ortswechsel einschließlich der Hin - und Rückfahrt aus Anlass einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit. Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird. Bei einer längerfristigen vorübergehenden Auswärtstätigkeit an der selben Tätigkeitsstätte ist nur für die ersten 3 Monate eine Dienstreise anzuerkennen; nach Ablauf der 3-Monatsfrist ist die auswärtige Tätigkeitsstätte als neue regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen. Im übrigen gilt folgendes:

1. Eine urlaubs - oder krankheitsbedingte Unterbrechung der Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte hat auf den Ablauf der 3-Monatsfrist keinen Einfluß. Andere Unterbrechungen z. B. durch vorübergehende Tätigkeit an der regelmäßigen Arbeitsstätte führen nur dann zu einem Neubeginn der 3-Monatsfrist, wenn die Unterbrechung mindestens 4 Wochen gedauert hat.
2. Bei auswärtigen Tätigkeitsstätten, die sich infolge der Eigenart der Tätigkeit laufend örtlich verändern (z. B. Bau einer Autobahn) gilt die 3-Monatsfrist nicht. Sie gilt ebenfalls nicht für Arbeitnehmer, die über einen längeren

Zeitraum hin eine Auswärtstätigkeit an täglich mehrmals wechselnden Tätigkeitsstätten innerhalb einer Gemeinde oder deren Umgebung ausüben, z. B. Reisevertreter.

Für die Berücksichtigung von Fahrtkosten gelten auch Fahrten zwischen mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten in dem selben Dienstverhältnis oder innerhalb eines weiträumigen Arbeitsgebiets von einer Tätigkeitsstätte zur nächsten als Dienstreisen.

### Fahrtkosten als Reisekosten

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen. Bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist der zu entrichtende Fahrpreis einschließlich etwaiger Zuschläge anzusetzen. Will der Arbeitnehmer sein Fahrzeug benutzen, so ist der Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten dieses Fahrzeugs anzusetzen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Fahrten an der Jahresfahrleistung entspricht.

Der Arbeitnehmer kann aufgrund der für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelten Gesamtkosten für das von ihm gestellte Fahrzeug einen Kilometersatz errechnen, der so lange angesetzt werden darf bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern, z. B. bis zum Ablauf des Abschreibungszeitraums oder bis zum Eintritt veränderter Leasingbelastungen.

### Pauschale Kilometersätze

Abweichend können die Fahrtkosten auch mit pauschalen Kilometersätzen angesetzt werden, die das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Finanzbehörden der Länder nach dem Bundesreisekostengesetz festsetzt.

Ab dem 01.01.2002 gelten folgende pauschale Kilometersätze je Fahrkilometer:

Pkw: 0,30 €;

Motorrad/Roller: 0,13 €;

Moped/Mofa: 0,08 €;

Fahrrad: 0,05 €.

Für jede Person, die aus beruflicher Veranlassung bei einer Dienstreise mitgenommen wird, erhöht sich der Kilometersatz um 0,02 € (Pkw), 0,01 € (Motorrad).

## Dienstreisen

Bei Dienstreisen können Aufwendungen zu folgenden Fahrten als Reisekosten angesetzt werden:

1. Fahrten zwischen Wohnung oder regelmäßiger Arbeitsstätte und auswärtige Tätigkeitsstätte oder Unterkunft, einschließlich sämtlicher Zwischenheimfahrten (vgl. BFH vom 17.12.1976 und vom 24.04.1992);
2. Innerhalb desselben Dienstverhältnisses Fahrten zwischen mehreren auswärtigen Tätigkeitsstätten, mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten oder innerhalb eines weiträumigen Arbeitsgebiets und
3. Fahrten zwischen einer Unterkunft am Ort der auswärtigen Tätigkeitsstätte oder in ihrem Einzugsbereich und auswärtiger Tätigkeitsstätte.

## Einsatzwechseltätigkeit

Bei einer Einsatzwechseltätigkeit können die Fahrtkosten grundsätzlich nur dann als Reisekosten angesetzt werden, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Einsatzstelle mehr als 30 Kilometer beträgt. Werden an einem Arbeitstag mehrere Einsatzstellen aufgesucht, können die Fahrtkosten insgesamt als Reisekosten berücksichtigt werden, wenn mindestens eine der Einsatzstellen mehr als 30 Kilometer von der Wohnung entfernt ist.

Hat der Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, muss die Entfernungsvoraussetzung für sämtliche Wohnungen erfüllt sein. Bei einem weiträumigen Arbeitsgebiet ist für die Entfernungsberechnung die Stelle maßgebend, an der das Arbeitsgebiet verlassen wird.

## 3-Monats-Frist

Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzstelle sind nur als Reisekosten zu behandeln, soweit die Dauer der Tätigkeit an der selben Einsatzstelle nicht über 3 Monate hinaus geht. Wird die Tätigkeit im wesentlichen durch den täglichen mehrfachen Ortswechsel geprägt, liegen unabhängig von der 30-km-Grenze und der 3-Monatsfrist Reisekosten vor (BFH vom 02.02.1994).

## Mehrere Wege an einem Arbeitstag

Die Entfernungspauschale kann für die Wege zur der selben Arbeitsstätte für jeden Arbeitstag nur einmal abgesetzt werden (vgl. § 9/5-des BMF Schreibens vom 11.12.2001). Die bisherige gesetzliche Regelung, die den Abzug zusätzlicher Fahrten an einem Arbeitstag zuließ, ist weggefallen.

## Mehrere Dienstverhältnisse

Bei Arbeitnehmern, die in mehreren Dienstverhältnissen stehen und deren Aufwendungen für die Wege zu mehreren auseinander liegenden Arbeitsstätten entstehen, ist die Entfernungspauschale für jeden Weg zur Arbeitsstätte anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer am Tag zwischenzeitlich in die Wohnung zurückkehrt. Die Einschränkung, dass täglich nur eine Fahrt anzuerkennen ist, gilt nur für eine, nicht aber für mehrere Arbeitsstätten. Werden täglich mehrere Arbeitsstätten ohne Rückkehr zur Wohnung nacheinander angefahren, so ist für die Entfernungsermittlung die Fahrt zu ersten Arbeitsstätte als Umwegfahrt zur nächsten Arbeitsstätte zu berücksichtigen; die für die Ermittlung der Entfernungspauschale anzusetzenden Entfernung darf höchstens die Hälfte der Gesamtstrecke betragen.

### Beispiel:

Ein Arbeitnehmer fährt vormittags von seiner Wohnung A zur Arbeitsstätte B, nachmittags weiter zur Arbeitsstätte C und abends zur Wohnung in A zurück. Die Entfernungen betragen zwischen A und B 30 Kilometer, zwischen B und C 40 Kilometer und zwischen C und A 50 Kilometer. Die Gesamtentfernung beträgt  $30+40+50 = 120$  Kilometer; die Entfernung zwischen der Wohnung und B + C  $30$  und  $50 = 80$  Kilometer. Da dies mehr als die Hälfte der Gesamtentfernung ist, sind  $(120 : 2) 60$  Kilometer für die Ermittlung der Entfernungspauschale anzusetzen.

Der Beitrag wird fortgesetzt.

RA Ulrich Poser  
Kanzlei Mertin Rechtsanwälte Steuerberater, Hamburg  
[www.krueger-poser.de](http://www.krueger-poser.de)